Alles gut versichert

Versicherungslösungen für Waldbesitzer und forstliche Zusammenschlüsse

Der Waldwert steigt und das Interesse am Wald nimmt zu, auch die Naturschutzrestriktionen werden strenger. Waldbesitz ist Vermögen und Leidenschaft, bedeutet aber auch Verantwortung und Risiko. Mit den richtigen Versicherungslösungen kann der Waldbesitzer seinen Wald nachhaltig sichern und sich selbst vor unvorhersehbaren finanziellen Einbußen schützen. Risikotransfer auf den Versicherer bringt dem Zusammenschluss und dem einzelnen Waldbesitzer/Forstbetrieb Sicherheit.

Die Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Wenn bei Forstarbeiten, auf Waldwegen oder an Bebauungsgrenzen etwas passiert, muss der Waldbesitzer mit Schadenersatzforderungen rechnen. Es könnten beispielsweise Ersatzansprüche wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden. Oder es ergeben sich Haftpflichtansprüche aufgrund des Einsatzes von Arbeitsmaschinen, Anhängern oder sonstigen Geräten, die weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind. Hier bietet die Haftpflichtversicherung für private Waldbesitzer und forstliche Zusammenschlüsse entsprechenden Schutz.

Der Versicherer prüft im Schadenfall, ob die Ansprüche berechtigt sind und zahlt eine Entschädigung oder wehrt für den Waldbesitzer im Rahmen des passiven Rechtsschutzes unberechtigte Ansprüche ab. Bei festgestellter Haftung des Waldbesitzers steht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die vereinbarte Summe zur Verfügung.

Versichert gelten Haftpflichtansprüche Dritter, die aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der deklarierten Waldflächen resultieren. Im Rahmen der Umweltschadensversicherung (Deckungserweiterung) gelten Schäden an der Biodiversität (geschützte Arten und natürliche Lebensräume) sowie an Gewässern und Böden mitversichert. Die Haftung trifft denjenigen, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht (Verursacherprinzip). Bei besonders umweltgefährdenden Tätigkeiten haftet der Verursacher auch ohne Verschulden, selbst wenn ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung unterlaufen ist. Das Umweltschadensgesetz berechtigt anerkannte Naturschutzverbände dazu, die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten aufzufordern. Der Versicherer übernimmt für den Versicherten berechtigte Sanierungskosten, Kosten des Verwaltungsverfahrens und eines eventuellen Gerichtsverfahrens und erstattet anfallende Gutachter- und Sachverständigenkosten.

Zur Verdeutlichung der Haftpflichtproblematik nachstehend exemplarisch einige Schadenssituationen aus dem Forstbereich:

Fall 1: Ein Waldbaum, der an eine öffentliche Straße grenzt und im Eigentum des privaten Waldbesitzers ist, stürzt auf ein parkendes Auto. Der Schaden ist massiv. Wer kommt

Für den Waldbesitzer gelten in Bezug auf die Verkehrssicherung der Bäume an einer öffentlichen Straße die gleichen Pflichten wie für den Straßenbaulastträger. Im ersten Schritt wird der Geschädigte den Eigentümer des Baumes ausfindig machen und selbst oder über seinen Anwalt gegenüber dem Baumeigentümer Schadenersatz fordern.

Ist der Schaden nachweislich und unmittelbar auf die Einwirkung eines Sturms zurückzuführen, haftet der Baumbesitzer in der Regel nicht auf Schadenersatz. Es handelt sich hier um den Tatbestand der höheren Gewalt. Der Baumbesitzer hätte auch durch äußerste Sorgfalt diesen Schaden nicht abwenden können (Prävention unzumutbar). Einem versicherten Waldbesitzer würde seine Haftpflichtversicherung im Rahmen des passiven Rechtsschutzes helfen, gegenüber dem Anspruchsteller oder dessen Anwalt diesen unbegründeten Anspruch abzuwehren.

Haftet jedoch in einem Schadenfall dagegen der Waldbesitzer, weil er hier seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist, fallen neben der Schadenersatzzahlung an den Geschädigten u. U. weitere Kosten, z. B. für die Beseitigung des Hindernisses oder die Instandsetzung von Straßenbestandteilen (z. B. Leitplanken, Fahrbahndecke) an. Für all diese Kosten kommt der Haftpflichtversicherer auf.

Fall 2: Ein Mann lässt sich auf einer Bank im Wald nieder, die vom Waldbesitzer aufgestellt beziehungsweise auf seinem Waldgrundstück geduldet wird. Eine morsche Rückenlehne bricht entzwei, der Mann stürzt unglücklich und erleidet einen komplizierten Bruch im Schultergelenk. Er muss mehrere Tage ins Krankenhaus. Er ist selbstständig und sein Geschäft bleibt währenddessen geschlossen. Kann er seinen entgangenen Gewinn beim

Waldbesitzer einklaaen?

Liegt die Verantwortung für den Zustand der Bank nachweislich beim Waldbesitzer und steht somit auch seine Verkehrssicherungs-

sicherung ersetzt.

pflicht fest, werden die Genesungskosten des Geschädigten und der durch den entgangenen Gewinn entstandene Vermögensschaden durch die Haftpflichtver-

Waldbrandversicherung

Die Waldbrandversicherung hilft Waldbesitzern, die Verluste nach einem Waldbrand zu kompensieren. Denn im Schadenfall schlägt nicht nur der verlorene Wald- oder Holzbestand zu Buche, sondern zusätzlich entstehen Kosten für anfallende Löscharbeiten, die notwendige Abräumung und die waldgesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstung.

Die Waldbrandversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Brand (ursachenunabhängig, außer Vorsatz, Blitzschlag, Explosion).

Versichert ist der stehende Waldbestand bzw. das bereits geschlagene Holz. Als Ausgleich für durch Feuer entstandene Vermögensverluste wird im Schadenfall die vereinbarte baumarten- und altersabhängige Versicherungssumme gezahlt. Die Versicherungssumme wird nach den anerkannten Grundsätzen der Waldwertrechnung hergeleitet und orientiert sich an dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Bestandeswert. Zusätzlich werden ggf. Entschädigungen aus den vereinbarten Nebenrisiken wie Abräumungskosten, Feuerlöschkosten usw. gezahlt.

Unter Vermögensverlust im Sinne der Waldbrandversicherung ist der nicht realisierte Gewinn aus dem in der Vergangenheit eingesetzten Kapital zu verstehen. Dieser beinhaltet die kapitalisierten früheren Kulturkosten, Kosten für sonstige waldbauliche Maßnahmen und den entgangenen Mehrwert aus Holzzuwachs (Verzinsung).

Beispiel: Ein Waldbesitzer hat in der Vergangenheit sein Geld nicht zur Bank gebracht, sondern in eine Forstkultur investiert. Durch

einen Brand wird diese nach 20 Jahren vernichtet – die Investition und die erhoffte Verzinsung sind verloren. Als Ausgleich erhält er die vereinbarte Versicherungssumme, die den Erwartungswert des vernichteten Waldbestandes widerspiegelt.

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach Risikolage, Größe der Waldfläche, Baumarten, Altersklassenaufbau und vereinbarter Versicherungssumme.

Wald-Sturmversicherung

Bei Sturmschäden trifft es den Waldbesitzer meist gleich doppelt: Zum einen entsteht im Forstbetrieb ein Schaden durch die unplanmäßige Nutzung des teilweise unreifen Holzes. Zum anderen ziehen die immer häufiger eintretenden großen Sturmereignisse oftmals einen Preissturz auf den Holzmärkten nach sich. Beides kann mithilfe der pauschalen Entschädigungen finanziell besser abgefedert werden.

Im Schadenfall leistet die Versicherung eine Entschädigung für versicherte Waldbestände, die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Schneedruck/-bruch zerstört oder beschädigt wurden und wieder aufgeforstet werden müssen.

Die Wald-Sturmversicherung gilt i. d. R. nur in Verbindung mit der Waldbesitzer-Haftpflicht- oder der Waldbrandversicherung und kann wahlweise mit einer Entschädigung nach Festmeter Schadholz oder nach Hektar Sturmschadenfläche abgeschlossen werden. Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Waldbestand. Erlöse aus dem Verkauf des Sturmholzes verbleiben ohne Abzug beim Waldbesitzer.

Entschädigung nach Festmeter Schadenholz

Im Schadenfall ergibt sich die Gesamtentschädigung aus der nach § 34b Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gemeldeten und abschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturmschadenholzmenge multipliziert mit der vereinbarten Entschädigungssumme pro Festmeter Sturmholz.

Dieses Modell ist besonders für größere Forstbetriebe geeignet, die über ein gültiges Betriebswerk (= Forsteinrichtung) verfügen.

Entschädigung nach Hektar Schadenfläche

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens der Bestockungsgrad (B°) des verbleibenden Bestandes unter ein bestimmtes Maß reduziert wurde. Dabei ergibt sich die Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor



und nach dem Schadenereignis multipliziert mit der Schadenfläche und der vereinbarten Hektarentschädigung. Einzelstammwürfe bzw. -brüche bleiben bei der Berechnung der bestandesweisen Sturmschadenfläche unberücksichtigt.

Dieses Modell ist besonders für kleine Forstbetriebe ohne ein gültiges Betriebswerk sowie Mitglieder eines Wald-Sturm-Sammelversicherungsvertrags über die örtliche Forstbetriebsgemeinschaft geeignet.

Versicherungsschutz für forstliche Zusammenschlüsse

Einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zeichnet ein besonderes Haftungsrisiko aus. Adressat entsprechender Schadenersatzforderungen ist in erster Linie der forstwirtschaftliche Zusammenschluss selbst. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen, je nach seiner Rechtsform, also zum Beispiel mit dem Vereinsvermögen oder dem Vermögen der Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Bei Personen- und Sachschäden sowie bei Umweltschäden haftet daneben auch die jeweils handelnde beziehungsweise verantwortliche Person selbst mit ihrem Privatvermögen, also etwa der Angestellte, der Arbeiter, das mitwirkende Vereinsmitglied oder auch der Vorstand (= handelnde Personen).

Bei Vermögensschäden richtet sich der Ersatzanspruch grundsätzlich nur gegen den Zusammenschluss und nicht gegen die jeweils handelnde Person. Im Innenverhältnis zum forstlichen Zusammenschluss muss diese Person aber mit einer Regressnahme rechnen. Zwar hat der Gesetzgeber eine Regelung im Vereinsrecht eingeführt, wonach ehrenamt-

liche Vorstandsmitglieder nur in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenverursachung haften. Jedoch kommt diese "Enthaftung" für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden nur dann zum Tragen, wenn der Vorstand für seine Tätigkeit entweder gar keine Vergütung oder nicht mehr als 500 EUR im Jahr vom Verein erhält. Sachbezüge werden angerechnet.

Eine Absicherung der Haftungsrisiken liegt also sowohl im Interesse des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses als auch der für ihn tätigen Personen.

Neben der auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umweltschadensversicherung kann ein forstlicher Zusammenschluss die Haftpflicht für Vermögensschäden, zum Beispiel aus Falschberatung oder Fehlern bei der Vermittlung von Holzgeschäften, auch über eine zusätzliche Vermögenshaftpflichtversicherung absichern. Mitversichert sind die handelnden Personen, zum Beispiel der Vorstand. Diesen Versicherungsschutz bietet die Versicherungsstelle Deutscher Wald nicht nur Vereinen, sondern sämtlichen forstlichen Zusammenschlüssen unabhängig von deren Rechtsform.

Mitglieder in einer Forstbetriebsgemeinschaft erhalten über Sammelversicherungsverträge deutlich günstigere Konditionen als Waldbesitzer, die das gleiche Risiko über Einzelverträge abdecken wollen. Der Zusammenschluss erweitert damit sein Leistungsangebot, bindet seine Mitglieder und stärkt so die Gemeinschaft.

Andreas Wiese ist Ansprechpartner bei der Versicherungsstelle Deutscher Wald

